

Teltow, den 31.

Juli 1867.

Teltower Kreisblatt.

Nr 31.

12. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10 1/2 Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gepaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Kiese.

Bossen: Kaufmann W. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grahe, Mohrr. 1a.

A m t l i c h e s.

Bekanntmachung.

Das Lokal der Teltow'schen Kreisasse in Berlin ist vom 3. Juli cr.
ab Wilhelmstraße Nr 40a. (nahe der Kochstraße.)

Teltow, den 26. Juni 1867.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1 August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises
geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach
erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Im ersten Semester 1867 sind 40 Thlr. Prämien für Baumfrevel-Anzeigen aus der Kreisasse gezahlt.
Teltow, den 1. Juli 1867

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Bestellung der Militairpflichtigen vor die Königl. Departements-Ersatz-Commission.

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den diesseitigen Kreis wird hier in Teltow den 17.
und 19. August cr. stattfinden und werden den Magisträten und Ortsvorständen die Bestellungs Ordres für
die Militairpflichtigen, welche sich an den gedachten Tagen **Morgens pünktlich 7 Uhr auf dem hie-**
figen Marktplatz zu stellen haben, per Couvert zugehen.

Die Magisträte und Ortsvorstände ersuche ich, die Ordres nach ihrem Eingange sofort an die betreffen-
den Militairpflichtigen gegen Quittung auszuhändigen und den Beorderten die pünktlichste Befolgung derselben, zur
Vermeidung der ihnen besonders angedrohten Strafen, nochmals einzuschärfen.

Ordres, welche wegen Verzug der Militairpflichtigen u. nicht ausgehändigt werden können, sind mir
mit entsprechender Anzeige, schleunigst zurückzusenden. — Dagegen sind zugezogene, oder bis zu den
bevorstehenden Aushebungsterminen noch zuziehende, in einem anderen Kreise gemusterte Militairpflichtige, die
noch einer Entscheidung der Königl. Dep.-Ers.-Commission über ihr Militairverhältniß bedürfen, mir unter
Einsendung der Loosungs- und Bestellungscheine derselben, schleunigst namhaft zu machen
und ohne weitere diesseitige Anweisung zum 17 August cr. hierher zu beordern.

Zugleich bringe ich, Behufs Mittheilung an die betreffenden Militairpflichtigen und resp. deren Angehö-
rigen, in Erinnerung, daß die von der Kreis-Ersatz-Commission zurückgewiesenen Reklamationen, um zeitweise
Zurückstellung oder gänzlicher Befreiung Ersatzpflichtiger vom Militairdienste, im Wege der Beschwerde bei der
Königl. Dep.-Ers.-Commission weiter verfolgt werden können, es müssen die gehörig begründeten Beschwerde-
Schriften mir aber möglichst schon vor dem Aushebungstermine übersandt, spätestens aber im Termine der Königl.
Dep.-Ers.-Commission vorgelegt werden, da auf spätere Gesuche in keinem Falle mehr gerücksichtigt werden
wird. — Gleiches gilt auch in Betreff solcher Reklamationen, welche der Kreis-Ersatz-Commission des-
halb nicht zur Entscheidung vorgelegen haben, weil der Grund zu deren Abbringung sich erst
nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft herausgestellt hat. — Insbesondere sind den Reklamanten die Bestim-
mungen der §§. 55., 56., 96. und 180. der Ersatz-Instruct. vom 9./12. 1858 geböriq bekannt zu machen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche mit äußerlich nicht wahrnehmbaren, sondern nur durch längere Beobachtung zu constatirenden Fehlern, als Epilepsie, Krämpfe, Taubheit zc. behaftet sind, und welche das Vorhandensein derselben beim Kreis-Ersag-Geschäft nicht genügend haben nachweisen können, müssen die erforderlichen Atteste der Ortsobrigkeiten und beziehentlich der Herren Prediger und Lehrer, der Königl. Dep.-Ers.-Commission spätestens im Musterungstermine vorlegen, widrigenfalls auf ihre Angaben keine Rücksicht genommen werden wird.

Sollte von den als brauchbar designirten Mannschaften sich Jemand in Untersuchung befinden oder früher mit gerichtlichen Ehrenstrafen belegt und dies in den Stammrollen noch nicht notirt worden sein, so ist mir solches sofort anzuzeigen und das Datum und Jahr des Erkenntnisses sowie das erkennende Gericht zu bezeichnen.

Die Herren Bürgermeister, Ortsvorsteher und Schulzen aus denjenigen Ortschaften, aus welchen überhaupt Militairpflichtige der Königl. Dep.-Ers.-Commission vorgestellt werden, ersuche ich, sich in den Aushebungs-terminen in Gemäßheit des §. 79. ad 1. der Ers.-Instruct. vom 9./12. 1858 ebenfalls hier einzufinden und dafür Sorge zu tragen, daß die beordneten Mannschaften sowohl auf der Her- und Rückreise, wie auch im hiesigen Orte sich anständig und gesittet betragen zu welchem Behuf denselben die Bestimmung des §. 340. Nr. 9. des Strafgesetzbuchs, welche lautet:

„Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt, vor der Abreise in Erinnerung zu bringen ist.

Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch aber hier eines ungebührlichen Betragens schuldig machen sollten, werde ich unnachsichtlich durch die Gendarmen einschreiten lassen, und empfehle außerdem den Gemeinden — wie ich dies schon bei dem Kreis-Ersag-Geschäft gethan habe — ihre Fluren, Alleebäume Brücken u. s. w. gegen Ungehörigkeiten der Militairpflichtigen bei der Her- und Rückreise selbst zu schützen.

Teltow, den 27. Juli 1867.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Potsdam, den 26. Mai 1838.

In Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7 Februar v. J. über die Befugniß der Regierungen, durch die polizeiliche Bestimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Gesetzsammlung 1837 Seite 19) haben wir die über diesen Gegenstand unterm 16. Mai 1831 (im Amtsblatt 1831 Nr. 65 Seite 89) erlassene Verordnung revidirt, und machen hiermit für den diesseitigen Regierungsbezirk nachfolgende, von Neuem höheren Orts genehmigte Anordnungen, durch welche die äußeren Störungen der gottesdienstlichen Ordnung verhindert, und wonach die Uebertretungsfälle bestraft werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.

2) Insbesondere wird die Abhaltung der Revisionstermine von Militärdienstpflichtigen, und überhaupt solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

3) Gutsherrschaften und deren Stellvertreter oder Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4) An Sonn- und Festtagen soll Niemand zu Hofediensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten, auch keine Treibjagd mit gemietheten Treibern veranstaltet werden. Eben so wenig dürfen,

5) öffentliche Aufzüge der Gewerke Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden.

6) Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als auch Nachmittags, muß aller öffentliche oder den Gottesdienststörende Gewerksbetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter zc., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein- Bier- und Brantweinchänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgezset. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7) Die Magistrate und Polizeibrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen, und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem, an der einen Kirchthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

10) Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern, in der Regel nicht, und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt, und soll namentlich bei ungünstiger Erndtewitterung ein Kirchtag zur Arbeit benützt werden, so muß solcher der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt, und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig beendigtem Gottesdienst erstrecken.

11) Wenn öffentliche Behörden und Beamte gegen die, oben unter 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die desfallsige Anzeige an uns richten, worauf wir nach geschener Untersuchung die geeignete Rüge veranlassen werden. Kontraventionen aller Art gegen die übrigen Bestimmungen von 3 bis 10 dieser Verordnung sollen mit Polizeistrafen von 1 bis 5 Thln., und bei unermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden; die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizei Contraventionen von Privatpersonen steht nach den Bekanntmachungen vom 23. Mai und 12. Juli 1830 (Amtsbl. Nr. 120) den Lokal-Polizeibehörden in erster Instanz zu, und nur wenn die Kontravenienten selbst Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit sein möchten, tritt nach der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 4. September 1833 (Amtsblatt Nr. 139) das Ressort der landrätlichen Behörden ein; bei Refurs-Anmeldungen ist wegen Einsendung der Akten an uns durchgehends nach der Bekanntmachung vom 17. Februar 1833 (Amtsblatt S. 37) zu verfahren. Die Anzeigen der Herren Geistlichen und Gemeindebeamten über derartige, zu ihrer Kenntniß gekommene polizeiliche Fälle, so wie die sonstigen Privat-Denunziationen von Uebertretungen dieser Polizeivorschriften, sind daher zunächst an die Orts-Polizeibehörden zu richten.

Wir machen die städtischen und ländlichen Polizeibehörden und Obrigkeiten die Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Pflicht; auch fordern wir die Herren Landräthe hiermit auf, diese Befolgung in ihren Kreisen zu kontrolliren und überhaupt dahin zu sehen, daß die obigen Vorschriften überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Ausstellens von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen.

Im Anschluß an die Bestimmung des §. 6 der Polizei-Ordnung vom 26. Mai 1838, die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage betreffend (Amtsblatt S. 175), welche dahin lautet:

Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags (an Sonn- und Festtagen), muß aller öffentliche, oder den Gottesdienst störende Gewerbebetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter u. s. w., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen.

verordnen wir hiermit zur Beseitigung angeregter Zweifel in Gemäßheit der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), wie folgt:

§. 1) Das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an Sonn- und Festtagen während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt verboten. Es müssen deshalb entweder die Waaren von den Ladenthüren und Schaufenstern entfernt, oder die Ladenthüren und Schaufenster verhängt oder zugestellt werden.

§. 2) Die Uebertreter dieser Vorschrift werden mit der durch den §. 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches bestimmten Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Potsdam, den 3. April 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vorstehenden Verordnungen bringe ich hiermit zur besonderen Kenntniß. Die Gensdarmen im Kreise haben die Befolgung derselben besonders zu überwachen, und Uebertretungsfälle den Polizeibehörden anzuzeigen; die Polizeibehörden aber ersuche ich, auf Grund solcher Anzeigen gegen die Contravenienten unnachsichtlich strafend einzuschreiten.

Teltow, den 23. Juli 1867.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Warnung.

Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungsschreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preussischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der ic. Meyer überdies weit höhere als die lotterienmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königl. Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a/M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir“ und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preussischen Lotterie zu Frankfurt a/M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ic. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a/M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867.

Königl. General-Lotterie-Direction.

Das Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Stück XXXII., Seite 157, enthält eine Kundmachung der K. K. Ministerien des Aeußeren, des Inneren, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai d. J., die eine Erläuterung der jetzt in Kraft bestehenden dortigen passpolizeilichen Vorschriften enthält, und für sämtliche österreichische Kronländer diesseits der Leitha gültig ist.

Da durch diese Verordnung die bisherigen Pass-Vorschriften zwar dem Weisen nach keine Aenderung erleiden, die Kenntniß der Details derselben immerhin aber für die preussischen Behörden von Interesse ist, so ist der Abdruck der Verordnung im Ministerialblatte S. 136. u. flgd. veranlaßt, worauf ich die Polizei-Behörden des Kreises hiermit aufmerksam mache.

Teltow, den 18. Juli 1867.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Wachstuchfabrik-Anlage.

Die Gebrüder Gustav und Julius Brandt zu Friedrich-Wilhelmsbrück, beabsichtigen auf ihrem, an der Berlin-Potsdamer Chaussee belegenen, im Hypothekenbuche von Stolpe Vol. II. Tit. 9. No. 70. verzeichneten, von den Grundstücken des Kossäthen Carl Hönow, der verehel. Parnemann und des Banquiers Conrad begrenzten Grundstück, eine Wachstuchfabrik zu errichten.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — Gesetz-Samml. S. 750 — mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Königl. Domainen-Polizei-Amt zu Potsdam, woselbst auch Zeichnung und Beschreibung der Anlage ausgelegt sind, anzubringen.

Teltow, den 29. Juli 1867

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Rassenrevisionsstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshaupt-Kassen, die Hauptsteuer-Amtskasse in Frankfurt am Main die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungshaupt-Kasse oder eine der obengenannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungshaupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an einer der Regierungshaupt-Kassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist.

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 21. Mai 1867

(gez.) v. Wedell. Löwe. Meinicke.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Teltow, den 8. Mai 1867.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Bei Abdruck meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 12. Juli cr. ist insofern ein Versehen vorgekommen, als der zum Forst- und Sandschuß des Groß-Beuthener Meviers angestellte Jäger nicht Suther sondern Luther heißt.
Teltow, den 22. Juli 1867
Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Oeffentliches.

— In Folge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre wird die Reducirung des Lehr-Infanterie Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Compagnie bereits von heute ab stattfinden.

— In Folge der neuesten Gesetzgebung, die Pensionirung der Militär-Invaliden betreffend ist eine Abänderung des bisherigen Reglements über die Anstellungs-Berechtigungen der sogenannten Civilversorgungs-Berechtigten und Militär-Anwärter erforderlich geworden. Nach der „N. N. Z.“ hat sich das Staatsministerium eingehend mit dieser Frage beschäftigt, und dürfte das neue Reglement in nächster Zeit zu erwarten sein.

— Die Flagge des Norddeutschen Bundes ist, wie die „Z. G.“ meldet, nunmehr durch Se. Maj. den König definitiv festgestellt und wird die Special-Flagge der einzelnen Bundesstaaten am 30. September d. J. Abends niedergeholt und die Bundes-Flagge am 1. October Morgens aufgehißt werden.

— Von der Aushebung pro 1866 sind, nach dem „Mil.-Wochenbl.“ 93,616 Rekruten in die k. preussische Armee eingestellt worden. Dazu kommen ca. 12,000 ein- und dreijährig Freiwillige, sowie ca. 7000 von den ehemaligen hannoverschen, kurhessischen und nassauischen Truppen übernommene Rekruten so daß die Armee seit der vorjährigen Mobilmachung ppr. 112,000 Rekruten ausgebildet hat.

— Durch die vielen neuen Vermehrungen und Umänderungen welche die Preussische Armee im Laufe dieses Jahres erlitten hat, ist auch eine bedeutende Veränderung in deren Officier-Corps eingetreten. Zuerst sind über 700 früher hannoversche, kurhessische, nassauische und Frankfurter Offiziere, größtentheils jüngere Männer vom Stabs-Offiziere abwärts, in sämtliche Infanterie-, Artillerie- und Cavallerie-Regimenter der preussischen Armee vertheilt worden, während eine bedeutende Anzahl älterer Stabs-Offiziere aus diesen Ländern vorläufig zur Disposition gestellt wurde. Durch die jetzt geschlossenen Militärconventionen treten nun auch die Offiziere der meisten thüringischen Staaten, dann die der Hansestädte in den activen preussischen Dienst ein und werden ebenfalls zu den verschiedensten Regimentern veretzt. Auch etwa zehn frühere österreichische Offiziere, durchweg Norddeutsche, dann einige Offiziere, die unter dem Kaiser Maximilian in Mexico dienten, ein württembergischer und ein hessendarmstädter Offizier sind in der letzten Zeit in den activen preussischen Militärdienst eingetreten. Eine Menge junger Landwehr-Offiziere, größtentheils frühere Gurkisten, haben in diesem Jahre nachträglich noch das für die Offiziere der Linie vorgeschriebene Examen gemacht und sind ganz in das stehende Heer übertreten. Aus Kurhessen, Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein sind jetzt viele Jünglinge in die Cadettenhäuser aufgenommen oder dienen schon als Portepée-Gähntriche, um sich zum Offizier-Examen vorzubereiten. Besonders aus Schleswig-Holstein und Hannover ist auch der Zudrang zu der in Kiel errichteten preussischen See-Cadetten-Anstalt sehr groß.

— Die oberste Postbehörde hat den ihr untergebenen Organen im statistischen Interesse den Auftrag erteilt, eine statistische Nachweisung aller regelmäßig cursirenden Privatfuhrgelegenheiten anzufertigen, und zwar nicht allein derer, welche in Preußen selbst regelmäßige Verbindungen vermitteln, sondern auch derjenigen

welche theilweise oder ganz in solchen fremden Staaten bestehen, in denen der Postbetrieb von Preußen übernommen worden ist.

Unterhaltendes.

Eine Geschichte aus dem Leben.

(Schluß.)

„Ach!“ rief er freundlich lächelnd indem er rasch umherjahnte, „da finde ich ja die ganze liebe Familie beisammen. — Bleiben Sie sitzen, theuerste Frau Vory, keine Störung, bestes Mariechen, der Herr Bräutigam wird es nicht übel nehmen, daß ich bestes Mariechen sage. Alte Freundschaft darf sich ein vertrauliches Wort erlauben. Nicht wahr, Mariechen? Ist es nicht so, Frau Vory? Ein prächtiger Tag, an dem sich Gottes Liebe und Güte offenbart, wo jeder fühlende Mensch voll Glaube und Demuth sein muß.“

Die Wittwe war bei dem Erscheinen des grimmi-gen Gläubigers erblist. Mit gefalteten Händen sah sie, als sollte sie ihr Todesurtheil hören. Das junge Mädchen aber beobachtete genau sein kriechend freundliches Gesicht, und ehe er geendet hatte, fiel sie mit freudigem Tone ein: „habe ich nicht Recht gehabt, es ist geschehen, was ich erwartete. Sie haben das Haus nicht gekauft.“

„Freilich, liebes Mariechen freilich,“ antwortete Herr Ruhmann. „Ich habe es gekauft und eben darum kam ich, um es Ihnen mitzutheilen.“

„So machen Sie es kurz,“ sagte Marie nach einem augenblicklichen Schweigen, während der Freudenstimmer aus ihrem Gesichte wich. — „Es ist wahr, Mutter, ich sehe es ihm an, daß es wahr ist. Trotz aller Lügen und Schlechthaken dieses Menschen muß ich es diesmal glauben. — Was wollen Sie nun? — Wir sollen hinaus und Ihnen Platz machen? Wir sind bereit dazu. Morgen, heute, wenn Sie wollen, je eher je lieber, zu dieser Stunde.“

Die steigende Aufregung, mit welcher sie sprach, machte einen ganz entgegengesetzten Eindruck auf Herrn Ruhmann. Sein Gesicht war so heuchlerisch sanft und gütig wie noch nie. Er schlug seine Augen in frommer Ergebung auf und zuckte die Schultern mit einem Seufzer, während er die Hand auf sein Herz legte.

„Lieber Gott! rief er. „Du siehst, was Deine Menschen für kurzsichtige schwache Geschöpfe sind. — Hören Sie auf, Mariechen, ich habe das Haus gekauft, aber ferne sei es von mir Ihre würdige Mutter, die Frau meines alten seligen Freundes zu vertreiben, sie und die kleinen unerzogenen Kinder auf die Straße zu werfen. Ich war im Eifer und erzürnt; ich will meinen Kummer weiter nicht berühren, fuhr er, mit der Hand die Augen reibend, fort. „Wir sind alle arme Sünder, Mariechen, aber ich bin ein ehrlicher Mann, Gewissen bleibt Gewissen und kurz und gut, Sie sollen das Haus behalten, Frau Vory. Wir lassen es bei den alten Be-

dingungen bewenden quittiren uns alle gegenseitigen Anforderungen, was zwischen uns war, soll vergeben und vergessen sein, und damit Sie sehen, daß es mein Ernst ist, habe ich es aufgesetzt und unterschrieben, daß der Verkauf des Hauses für beide Theile mit allem, was damit zusammenhängt, null und nichtig sein soll. Unterschreiben Sie, Frau Vory. Dank will ich nicht, nein, ich will keinen Dank. Kein Wort weiter, nicht ein einziges Wort. Thaten, lieber Währing, Thaten, Marienchen, damit macht man Fehler gut, und hier ist eine Feder, hier ist Tinte, wir werden Freunde bleiben, und wer weiß, Herr Währing, wie wir doch noch zusammen gehen und glückliche Geschäfte machen."

"Halt Mutter!" sagte Marie plötzlich, den Arm der Wittwe fassend die mit Freudenthränen die Feder ergriffen hatte, welche Herr Ruhmann ihr in die Finger drückte.

"He!" rief dieser erstaunt, "wie so denn warum denn, was giebt's denn?"

"Meine Mutter wird nicht unterschreiben."

Herr Ruhmann richtete sich am Tische auf, über den er sich, beide Arme aufgestemmt, gebeugt hatte.

"Nicht unterschreiben?" fragte er. — "Sie wird unterschreiben. Kleiner Spatzvogel Sie sind immer voll Schelmerei. Wer will sie denn hindern?"

"Sehen Sie sich um, erwiederte das junge Mädchen lachend. Herr Ruhmann wandte den Kopf und seine Arme sanken schlaff nieder, sein ganzer Humor war plötzlich verschwunden, seine rothe Nase wurde blaß und spitz vor Zorn und Schreck.

Der Justizrath stand an der Thüre und nickte ihm zärtlich zu.

"Ich, Freundchen, ich werde es vielleicht hindern," sagte er, "denn ich kann's nicht dulden, daß Sie noch großmüthiger sein wollen. Hören Sie, Frau Vory, der Herr da Herr Ruhmann, hat das Haus gekauft und nobel bezahlt, Sie werden von ihm zwölf tausend Thaler empfangen. Nehmen Sie diese und danken Sie ihm für seine Rechtchaffenheit. — Mit zwölf Tausend Thalern

läßt sich Vieles thun, ein billiges Grundstück erwerben, eine Fabrik anlegen, das Lebensglück eines jungen Paares sichern, eine fröhliche Hochzeit machen, ein hübsches Geschäftchen anfangen, zu dem ich dem jungen Herrn da, der mein Vertrauen erworben hat, auch weiter noch helfen will. Das Alles aber haben Sie dem würdigen, edlen rechtichaffenem Herrn Ruhmann zu danken. — Haha, Ruhmann, lassen Sie sich umarmen, mögen alle Ihre Thaten denselben Lohn finden. — Stehen Sie still, Menschenfreund, halten Sie ihn fest.

Aber Herr Ruhmann war nicht zu halten. Er sprang um den Tisch der Thüre zu und schüttelte seinen dünnen Arm mit fürchterlicher Wuth.

"Geprellt habt Ihr mich, schrie er, "mein mühsam erworbenes Geld habt Ihr mir geraubt, er stieß einen fürchterlichen Fluch aus, "aber Gott züchtigt die Ungerechten und noch heute fort mit Euch aus meinem Eigenthume. Ehrlich währt am längsten, ich will mit solchen Menschen nichts mehr zu schaffen haben."

Der alte Herr klatschte in die Hände, sein schallendes Gelächter verfolgte den wüthenden Ruhmann, der die Thür mit furchtbarer Gewalt ins Schloß warf. —

"So kommt denn," sagte er, "ich habe gerade Raum genug in meinem Hause für Euch, und mache es wie er. keinen Dank, nur keinen Dank! Kein Wort weiter, nicht ein einziges Wort!

Drei Monate später wurde Marienchen's Hochzeit gefeiert, Währing's Fabrik ist glücklich begründet und in voller Thätigkeit.

Kirchliche Nachrichten.

Ausgeborene, Geborene, Getaufte und Gestorbene in Teltow.

Geb. 1) dem Maurerpolier Gust. Bausdorf e. T. — 2) dem Maurerpolier Frdr. Fullrich e. T. — 3) dem Gärtner Woll e. T. — 4) dem Postillon Krösche e. T. — 5) dem Schuhmachermeister Wydra e. T. — 6) dem Zimmergesellen Wilhelm e. T. — 7) dem Handelsmann Köschen e. T. — 8) dem Schlächtermstr. Kuhle e. T. — 9) dem Zimmergesellen Bauer e. T.

Öffentliche Anzeigen

Öffentliche Bekanntmachung.

Am 5. August d. J. Vormittags 10 Uhr haben wir im Krehfeldschen Gasthose hieselbst

zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder, Vorlegung der Rechnungsbeschlüsse pro 1865 und 1866, Mittheilung über eine Rechnungs-Differenz, sowie zur Beschlußfassung darüber, ob die Erneuerung des bis zum 17. Dezember d. J. bewilligten Zuschlages von 50 pro Cent zu dem tarifmäßigen Chaussée Gelde höher Orts in Antrag gebracht werden soll, eine außerordentliche General-Versammlung unserer Gesellschaft hiermit einladen.

R.-Wusterhausen, den 10. Juli 1867.

Der Vorstand der Berlin-R.-Wusterhausener Chaussée-Bau-Gesellschaft.
von Benda. Jacobson. Strache.
Wiebeg.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 6. August er., Vormittags 11 Uhr, sollen im Gasthof des Herrn Haensel zu Buchholz nachstehend aufgeführte Hölzer unter den im Termin selbst näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

1) Belauf Prieros.

Sagen 157., 163., 160., 155.,

2 Klafter Eichen Kloben, 66 Klfr. Kiefern Knüppel II. Classe.

2) Belauf Neubrück.

Sagen 117., 118., 125.,

7 Klfr. Kief. Kloben, 6 Klfr. Kief. Knüppel. 2 Klafter Kiefern Stubben.
Sagen 133., 20 Klafter Kiefern Knüppel,

3) Belauf Buchholz.

Sagen 96., 99., 103., 89.,

20 Klfr. Kiefern Knüppel II. Classe.

4) Belauf Massow.

Sagen 32., 33., 36.,

23 Klfr. Kiefern Knüppel II. Classe,
Sagen 52. 100 Klfr. dsgl. u. 120 Klfr. dsgl. Stubben.

5) Belauf Semley.

Sagen 58., 33 Klfr. Kief. Knüppel II. Cl.
Sagen 55., 6 Klfr. dsgl.

Sagen 40., 48., 39., 28 Klfr. dsgl. Stubben.

Hammer, den 27. Juli 1867

Der Oberförster
Ende.

Den Herren Landwirthen werden Beamte unentgeltlich nachgewiesen durch das unterzeichnete Direktorium des Vereins zur Unterstützung von Landwirthschaftsbeamten für die Provinz Brandenburg.

Berlin, Schloßfreiheit Nr. 7.

gez. Oefel, Kgl. Oekonomie-Rath, Vorsitzender.

Pferde-Auktion.

Freitag den 9. August cr.

Vormittags von 11½ Uhr ab sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97., etwa 10 bis 12 ältere, theils noch deckfähige Hengste und 8 jüngere und ältere Stuten, darunter mehrere gedeckt, der Königlichen Neustädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am Tage vor der Auktion an dem oben bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über Abstammung etc. geht aus den vom 5. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Bureau-Lokal zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a/Doße, den 11. Juli 1867.

Der Königliche Landstallmeister.
gez. Wettich.

Erklärung.

Aufgefordert, mich bei der bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten zum nächsten Reichstage für den Teltow-Beeskow-Storkowischen Kreis aufs Neue zur Wahl zu stellen, zögere ich nicht, öffentlich zu erklären, daß ich gern bereit sein werde, diese Wahl anzunehmen.

Alte und neue Freunde, welche bei den wichtigen und in die Ordnung unserer inneren und Finanz-Verhältnisse voraussichtlich tief eingreifenden Beratungen dieses Reichstages den Wahlkreis durch mich vertreten zu sehen wünschen, bitte ich, für das möglichst allgemeine Bekanntwerden dieser meiner Erklärung Sorge tragen zu wollen.

Rudow, d. 26. Juli 1867.
von Benda.

Zu verkaufen:

- 1 massives Wohnhaus, Acker nach Belieben,
 - 1 Scheune, 1 Kaleschwagen auf Federn,
 - 1 Gasthof mit beliebiger Anzahlung,
 - 1 Schmiede mit beliebiger Anzahlung,
 - 1 Windmühle nebst Wohnhaus, Acker und Zubehör,
 - 1 herrschaftliches Wohnhaus und mehrere andere Häuser auf dem Lande mit und ohne Acker.
- Zu kaufen oder pachten werden mehrere Ziegeleien gesucht.
Näheres bei **W. Müller** in Jossen.

Der beste Beweis für die Güte eines Fabrikats ist der, wenn sich die Consumenten lobend und anerkennend über dasselbe äußern. Wir verfehlen daher nicht die hier nachstehenden 2 Briefe zur weiteren Verbreitung der Deffentlichkeit zu übergeben.

Von dem **R. F. Daubitz'schen Brust-Gelee***) habe ich einige Flaschen gegen meinen langjährigen Husten, verbunden mit großer Heiserkeit, derartig, (daß mir die Sprache schwer fiel,) mit **großem Erfolge angewendet.**

Ich kann daher diesen Brust-Gelee aufs Angelegentlichste empfehlen.

Naclio bei Zarnowik, den 14. Februar 1867. **M. Koroba,**
Schullehrer.

Geehrter Herr Daubitz.

Ihr Brust-Gelee hat meiner Frau, welche lange Jahre an furchtbarem Husten litt, eine sehr große Erleichterung verschafft, und bitte mir 12 Flaschen von diesem ausgezeichneten Gelee schleunigst zu senden etc. etc.

Hochachtungsvoll ergebenst
Barlubien, den 5. Februar 1867.
A. Wille, Bahnhof-Restaurateur.

*) Lager von den Daubitz'schen Fabrikaten halten die bekannten Niederlagen.

Meine, seit 30 Jahren gesammelten Erfahrungen, Magenkrampf, Unterleibs Beschwerden, Drüsen Scropheln, offene Wunden, Rheumatismus Gicht, Epilepsie Bandwurm, Syphilis und andere Krankheiten, welche aus dem verderbten Blute entspringen, gründlich zu heilen, theile ich auf frankirte Anforderungen unentgeltlich mündlich und schriftlich, mit.

Louis Sundram, Professor
in Bückeburg, Schaumburg-Lippe.

Die Verlosung des neuen Federwagens findet am

Sonntag den 4. August cr.
Nachmittags 3 Uhr

im Gasthofs zu Kl.-Beeren Stadt. Da noch nicht so viel Loose abgesetzt sind, die Verlosung aber auf vielseitigen Wunsch nicht mehr länger verschoben werden soll, so wird der Gewinner des Wagens noch einen kleinen Betrag nachzahlen müssen.

Brandenburg, Schmeichel,
Schmiedemeister. Stellmachermeister.

??? Wo kauft man billig ???

Spazierstöcke, echte Meerschaumpfeifen unter Garantie, gute Hauspfeifen, Jagd- und Meispfeifen, Doien u. s. w. bei

J. Neumann,
Kunstbretzler,
Mauerstraße 94., Ecke der
Friedrichs-Strasse in Berlin.

H. Groth, Dr. med. et

chirurg. Praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer (aus Holstein).

Wohnung: Deutsch Kr. Dorf, bei dem Glasermeister August Strahl, Bergstraße Nr. 144.

Von dem Dominium Zühndorf sollen vom 1. October cr. ab circa 200 Quart Milch täglich anderweitig verpachtet werden. Diejenigen, welche darauf reflectiren, wollen sich hierselbst melden und die Bedingungen entgegen nehmen. Die Milch ist keine Schlempe-Milch.

Das Dominium.
v. d. Anejebeck.

Jossener Verschub-Berein.

Den auswärtigen Mitgliedern zur Nachricht, daß nach Gesellschaftsbeschluß vom 14. Juli 1867 die dividendenberechtigten Einzahlungen in jeder Höhe bis zu 100 Thaler gemacht werden können. **G. Schulze.**

Eine große Partie couleurter Oefen steht **billig** zum Verkauf bei **C. Krause** in Jossen.

Ein kleiner Schäferhund steht auf dem Gute Rankwitz zum Verkauf.

70 Stück Sammel stehen noch in Alexanderhof bei Trebbin zum Verkauf.

Ein 3-jähriger Ponny-Hengst, (Grauschimmel), als Einspanner eingefahren, steht mit Geschirr zum Verkauf bei dem Schlächtermeister Siebert in Jossen.

Augenkranken!

Das mit allerhöchster Concession beliebene weltberühmte wirklich ächte

Dr. White's Augenwasser

wird à Flacon 10 Sgr. immer frisch versandt durch den alleinigen Fabrikant **Erang. Ehrhardt** in Großbreitenbach in Thüringen und habe ich dem Herrn **W. Secht** in Teltow ermächtigt, Aufträge für mich anzunehmen.

Tausende von Lob erhebenden Briefen und Attesten aus allen Gegenden der Welt sprechen über den außerordentlich glücklichen Erfolg.

Die heftigsten Zahnschmerzen beseitigen augenblickl. **unfehlbar** die berühmten

Tooth-Ache-Drops.

Verkauf in Originalgläsern à 3 Sgr. in Teltow bei **Wilh. Secht** und in Königs-Wusterhausen bei **C. Kindler.**



Schützenfest in Teltow!

Am Sonntag den 4. und Montag den 5. August er. findet das diesjährige zweite Schützenfest (Vogelschießen) hier selbst Statt. Gewerbetreibende, welche Buden aufzustellen beabsichtigen, wollen sich beim Bädermeister Herrn Gustav Reibe melden. Das Standgeld für die Budenplätze ist bedeutend ermäßigt.

Die

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia
 versichert **Graden** in Scheunen und **Schobern** — **Miethen** — gegen feste Prämie. Ihre Garantiemittel betragen über **sechs Millionen Thaler** Preuß. Courant. Der unterzeichnete Agent der Gesellschaft ist jederzeit bereit, Versicherungs-Anträge entgegen zu nehmen und ist für deren accurate und prompte Erledigung stets besorgt.
Trebbin. **R. Paul,** Kaufmann.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Seit 1819 hat sich diese Gesellschaft, von der mir für diesen Ort und Umgegend eine Agentur übertragen worden ist, als eine der solidesten Feuerversicherungs-Gesellschaften bewährt und erfreut sich allgemein unbedingtesten Vertrauens. Ihre Reserve-Prämien-Gelder für laufende Versicherungen betragen **3,130,000 neben dem Grundkapital.**

Ich erlaube mir hiermit diese Gesellschaft mit dem Hinzufügen ganz ergebenst zu empfehlen:

daß die Prämien billig und fest sind, d. h.; ohne Nachschußverbindlichkeit für den Versicherten;

daß bei Gebäudeversicherungen den Hypothekengläubigern vollständige Sicherheit gewährt wird;

daß für landwirthschaftliche Versicherungen besondere Bedingungen existiren die den resp. Versicherten wesentliche Vortheile gewähren.

Antrags-Formulare werden von mir unentgeltlich geliefert und bin ich zu jeder Auskunft-Ertheilung gern bereit.

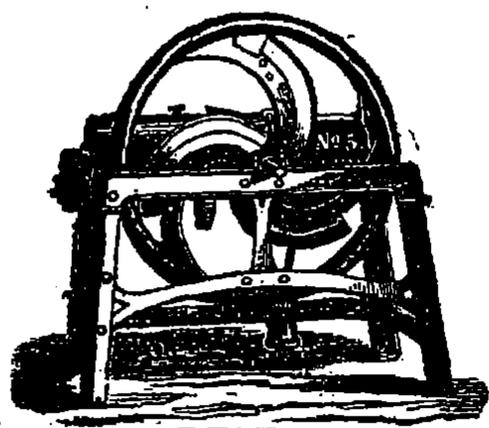
Trebbin, im Juli 1867.

P. Moellinger, Thierarzt I. Classe.
 Agent der Leipziger Feuerverj.-Anstalt.

Kostwerke und Dreschmaschinen nach Garrett,
 6—8 Wispel pr. Tag, 250 Thlr. **Kornreiniger,**
 30 Thlr. **Englische eiserne Hackelmaschinen** in
 5 versch. Größen zu 25, 35, 45, 65 und 75 Thlr.
Schrotmühlen, 40 Thlr. **Breitsäemaschinen,** 75
 Thaler. **Gartensprizen auf Räder,** 26 Thlr. und
 alle andere landwirthschaftliche Maschinen
 empfehlen:

Fröhlich & Jurn

in Berlin, Schönhauser-Allee Nr. 47.



Einem geehrten Publikum von Königs-
 Wusterhausen und Umgegend die ergebene An-
 zeige, daß ich mit dem heutigen Tage dem
 Hrn. C. Kindler eine Niederlage meiner täg-
 lich frischgebrannten **Coffee's** übergeben
 habe und ist von mir die Einrichtung ge-
 troffen, daß täglich neue Zufendung erfolgt.
 Hochachtungsvoll

C. Bader,

Dampf-Maschinen-Coffee-Brennerei.
 10. Gr. Präsidentenstraße 10.
 Berlin, den 21. Juli 1867.

Auf obige Annonce Bezug nehmend offerire
 die Coffee's von Herrn C. Bader in frischer
 Waare zu 11, 12, 13, 14 Sgr. in 1/2 und 1/4
 Pfund a Zollpfund 30 Loth. Gleichzeitig
 empfehle den beliebten **St. Coffee** a Pfund
 5 Sgr.
C. Kindler.

Königs-Wusterhausen, den 21. Juli 1867.

Die der Gemeinde und dem Dominium
 Schönefeldt bei Cöpenick gehörige, gut erhal-
 tene, fahrbare **Feuersprize**, soll aus freier
 Hand verkauft werden. Reflectirende wollen
 sich im Schulzenamt melden.

Wegen Mangel an Raum sind 20
 Stück complete **Bienenstöcke** zu ver-
 kaufen. Das Nähere beim Altjäger Bud-
 ner Grunow zu Schönefeldt bei Cöpe-
 nick. Abonnenten dieses Blattes werden
 ersucht, diese Annonce zu verbreiten.

Grand Concert

am **Donnerstag den 1. August**
 von der Capelle des Herrn Müller zu
 Teltow. Anfang 6 Uhr. Nachher
 findet Tanzfränzchen im neuerbauten

Pariser Salon

statt, wozu ergebenst einladet
 Zehlendorf.

H. Schaffenger.

Wir Unterzeichnete haben schon für die Wahl des Herrn von Benda unsere Stimmen
 im Februar abgegeben und werden unsere Stimmen auch bei der bevorstehenden Wahl un-
 serem hochverehrten von Benda geben.

Zossen, den 25. Juli 1867

G. Schulze, Apotheker u. Stadtverordneten-Vorsteher. **D. Bohnstedt,** Posthalterreibesitzer.

W. Fiedler, Kaufmann. **Otto Reinke,** Kaufmann.

Im Namen vieler Gleichgesinnten.

Den Herrn Carl Jänike und Consorten hat Niemand gefragt, wem sie bei der nächsten Wahl wählen
 werden, noch wen sie im Februar d. J. gewählt haben. Die Wahl ist geheim.

Marktpreise

		Weizen		Roggen		Hafer		Gerste		Erbsen		Linsen		Kartfl.		Klachs		Butter		Eier		Hirse		Lupin.		Heu		Stroh		
		Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	Schl.	Sgr.	
Berlin	höchster	4	—	3	—	1 18 1/2	2	3 1/2	2 22 1/2	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	9	—	—	
27. Juli.	niedrigster	3 12	—	2 26 1/2	—	1 15 1/2	1	28	2 16 1/2	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Zossen	höchster	3 22	—	2 20	—	1 20	2	—	2 20	3	22 1/2	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Juli.	niedrigster	3 15	—	2 12 1/2	—	1 17 1/2	—	—	2 17 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	9 1/2	—	5	—	8	1	10	—	—	—	—	—	
Trebbin	höchster	3 10	—	2 17 1/2	—	1 15	1	22 1/2	3	—	4	—	25	3	—	—	—	10	—	—	—	—	—	1	7 1/2	—	—	—	—	
15. Juli.	niedrigster	3 7 1/2	—	2 15	—	1 12 1/2	1	20	2 22 1/2	—	—	—	22 1/2	2	25	—	—	9	—	—	—	—	—	1	6 1/2	—	—	—	—	